

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Cansu Özdemir und Mehmet Yildiz (DIE LINKE) vom 31.08.11

und Antwort des Senats

Betr.: Erfassung von „Migrationshintergrund“

Die Zahl der Hamburgerinnen und Hamburger mit Migrationshintergrund steigt weiter an. Eine integrative Gesellschaft zeichnet sich unter anderem dadurch aus, dass die verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen entsprechend ihres Bevölkerungsanteils eine Repräsentation auf allen gesellschaftlichen Ebenen erfahren. Ein entsprechendes Handlungskonzept setzt eine Datenerhebung voraus, die aber aufgrund rechtlicher Bestimmungen und einer möglichen Stigmatisierung der Betroffenen nicht ohne Weiteres möglich erscheint.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

Integrationspolitik braucht verlässliche und differenzierte Daten, die Auskunft darüber geben, ob und in welcher Weise sich die Integration der Menschen mit Migrationshintergrund vollzieht und an welchen Stellen noch Handlungsbedarf besteht. Eine wichtige Voraussetzung für die integrationspolitische Steuerung ist daher eine umfassende Definition des Migrationshintergrundes. Eine Fokussierung allein auf die ausländische Bevölkerung ergibt eine verzerrte Integrationsbilanz, da zum Beispiel ein Teil der Zugewanderten sich hat einbürgern lassen oder die deutsche Staatsangehörigkeit als Spätaussiedler bereits besitzt. In der amtlichen Statistik wurde ein umfassendes Konzept zur Erfassung des Migrationsgrundes erstmals mit dem Mikrozensus 2005 eingeführt. Von dieser Definition geht auch das Hamburger Handlungskonzept zur Integration aus. Auch die für Integrationsfragen zuständigen Ministerinnen und Minister/Senatorinnen und Senatoren haben sich auf der Integrationsministerkonferenz am 30.09.2008 in Anlehnung an den Mikrozensus auf folgende Definition verständigt:

Einen Migrationshintergrund haben Personen, die mindestens eines der nachfolgend genannten Merkmale aufweisen:

- Ausländerin/Ausländer,
- Im Ausland geborene und zugewanderte Personen seit 01.01.1950,
- Eingebürgerte,
- Kinder, bei denen mindestens ein Elternteil in eine der oben genannten Kategorien fällt.

Diese umfassende Definition steht allerdings nur für Daten aus dem Mikrozensus zur Verfügung. Daher muss zum Teil mit abweichenden Definitionen in etablierten Fachstatistiken gearbeitet werden. Die komplette Übertragung der aus dem Mikrozensus abgeleiteten Definition auf andere Statistiken ist aufgrund der Komplexität der Definition nicht immer möglich. Eine weitgehend einheitliche Definition des Migrationshintergrundes könnte realistisch nur dann erreicht werden, wenn die gegenwärtig aus dem Mikrozensus abgeleitete Definition vereinfacht werden würde. Ein erster Schritt in die-

se Richtung wurde durch die Bundesagentur für Arbeit mit der Verordnung zur Erhebung der Merkmale des Migrationshintergrunds vom 29.09.2010 getan.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

1. *In der Schriftlichen Kleinen Anfrage „NDR für alle“ (DS 20/1033) wird in der Antwort des Senats auf Frage 2. erläutert, dass „keine Daten hinsichtlich der Anzahl von NDR Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Migrationshintergrund erfasst“ werden, da dies „den Vorschriften des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG)“ entspreche.*

An welcher Stelle des AGG findet sich diese Vorschrift?

Mit der gegebenen Antwort wurde keine konkrete Vorschrift des AGG in Bezug genommen, sondern nur die Auffassung des NDR zum Ausdruck gebracht, dass er entsprechend der Ziel- und Schutzrichtung des AGG, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft zu vermeiden, von der Erfassung von Daten zum Migrationshintergrund absehe. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

2. *Seit dem Mikrozensus 2005 ermitteln die Statistischen Landesämter und das Statistische Bundesamt indirekt Daten zum Migrationshintergrund. Konkret werden Angaben zur Zuwanderung, Staatsangehörigkeit und Einwanderung des jeweiligen Befragten sowie dessen Eltern erfragt.*

Auf welcher rechtlichen Grundlage werden beim Mikrozensus Daten zum Migrationshintergrund ermittelt?

Die Erfassung von Daten zur Aufenthaltsdauer, zu Staatsangehörigkeiten, ehemaligen Staatsangehörigkeiten, zum Jahr der Einbürgerung und zu Familienangehörigen im Ausland beruht auf § 4 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 des Gesetzes zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt sowie die Wohnsituation der Haushalte (Mikrozensusgesetz 2005 – MZG 2005). Die Erfassung von Daten zur Staatsangehörigkeit der Eltern, zum Zuzugsjahr und im Falle der Einbürgerung zur ehemaligen Staatsangehörigkeit beruht auf § 4 Absatz 2 Mikrozensusgesetz 2005.

3. *Im am 30.08.2011 vorgelegten arbeitsmarktpolitischen Programm wird als Ziel benannt, „den Anteil von Arbeitslosen mit Migrationshintergrund an den arbeitsmarktpolitischen Fördermaßnahmen zu erhöhen“. „Hierfür soll zunächst das Merkmal „Migrationshintergrund“ erfasst, in einem zweiten Schritt sollen bedarfsgerecht Angebote bereitgestellt und Zuweisungen in die Maßnahmen des Jobcenters gesteuert werden. Sobald die Ergebnisse für Hamburg vorliegen, sollen sie in die Arbeitsplanung einfließen.“*

Auf welche Weise und auf welcher rechtlichen Grundlage soll das Merkmal „Migrationshintergrund“ erfasst werden? Wann sollen die Ergebnisse für Hamburg vorliegen?

Die rechtlichen Grundlagen hierfür sind § 281 Absatz 2 Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) - Arbeitsförderung -, § 53 Absatz 7 Satz 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) - Grundsicherung für Arbeitsuchende - in Verbindung mit der Migrationshintergrund-Erhebungsverordnung (MighEV).

Zur Umsetzung hat die Bundesagentur für Arbeit eine entsprechende Handlungsanweisung erlassen: www.arbeitsagentur.de/nn_164884/zentraler-Content/HEGA-Internet/A20-Intern/Dokument/HEGA-07-2011-VV-Migrationshintergrund.html

Die Bundesagentur für Arbeit geht davon aus, dass die Befragung der Kunden bis zum 31. März 2012 beendet ist.

4. *Mit der Kampagne „Wir sind Hamburg! Bist Du dabei? – Junge Menschen mit Migrationshintergrund gesucht!“ wirbt das Personalamt der Freien und Hansestadt Hamburg für Auszubildende mit Migrationshintergrund. In der DS 20/1195 wird der Anteil der Auszubildenden mit Migrationshintergrund an den 639 in 2010 eingestellten Auszubildenden der hamburgischen Verwaltung mit 96 benannt.*

Wie wird hier das Merkmal „Migrationshintergrund“ erfasst? Handelt es sich um eine freiwillige Angabe in der Bewerbung?

Eine Erhebung des Migrationshintergrundes von Beschäftigten und Beschäftigten-
gruppen sowie Bewerberinnen und Bewerbern für eine Ausbildung oder Beschäfti-
gung in der hamburgischen Verwaltung ist dienst- und datenschutzrechtlich grund-
sätzlich nur auf freiwilliger Basis möglich.

Vor dem Hintergrund der gezielten Ansprache von Bewerberinnen und Bewerbern mit
Migrationshintergrund im Bereich der Ausbildung oder im Bereich bestimmter Be-
schäftigtengruppen im Rahmen von Dachkampagnen wie beispielsweise der Kam-
pagne „Wir sind Hamburg! Bist Du dabei?“ geben Bewerberinnen und Bewerber häu-
fig in ihrer Bewerbung oder im nachfolgenden Auswahlverfahren freiwillig eine Vielzahl
von Informationen zu ihrem Migrationshintergrund an. Auf diesen Angaben beruhen
die genannten Daten. Die Definition des Begriffs Migrationshintergrund orientiert sich
an der des Statistischen Bundesamtes für den Mikrozensus 2005.